Kundmachung.

Nach den bestehenden Satzungs-Vorschriften ist den Fleischhauern nur dann die Hintangabe einer Zugabe erlaubt, wenn die Quantität des auf Einmal an eine Partei verkauften Fleisches das Gewicht von zwei Pfunden übersteigt. **Auf zwei Pfund Fleisch und darunter darf unter keinem Vorwande eine Zuwage gegeben werden.** Das Publikum wird auf diese Verordnung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, sich in keinem Falle eine Bevortheilung durch Uebertretung der vorangeführten Satzungs-Vorschriften, oder durch unrichtiges Gewicht von Seite der Fleischhauer gefallen zu lassen, sondern jede derlei Gesetzes-Uebertretung augenblicklich zur Kenntniß der Behörden zu bringen, welche mit der Bestrafung des Schuldigen unnachsichtlich in kürzester Zeit vorgehen werde.

Die Mitglieder des unterzeichneten Ausschusses sind nebst der Ueberwachung der Bäcker und Victualienhändler auch beauftragt, von Zeit zu Zeit in den Verkaufsläden der Fleischhauer sich die Ueberzeugung zu verschaffen, sowohl, ob den Parteien das Fleisch im gehörigen Gewichte zugewogen, als auch, ob die bezüglich der Zuwage bestehende Verordnung genau befolgt werde.

Die Fleischhauer und alle mit Lebensmittel Handeltreibenden, so wie deren Untergebene, haben demnach den Anordnungen der mit ihren Karten sich legitimirenden Mitglieder des Ausschusses unweigerlich Folge zu leisten, und dürfen unter keinem Vorwande deren Nachsichtspflege beirren oder hindern, widrigenfalls nach den bezüglich der Widersetzlichkeit gegen die Behörde bestehenden Gesetzen gegen die Schuldigen würde vorgegangen werden müssen.

Uebersicht

der tarifmäßigen Zuwage beim Rindfleische.

Fleisch.	Zugehörige Zuwage.	
	Pf.	Loth.
Bis einschließig . 2 Pfd.	—	—
bei mehr als 2 bis zu 5 „	—	8
von 5 „ 6 „	—	16
„ 6 „ 7 „	—	24
„ 7 „ 8 „	1	—
„ 8 „ 11 „	1	16
„ 11 „ 15 „	2	—
„ 15 „ 18 „	2	16
über 18 Pfund höchstens	3	—

Wien am 13. Juli 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarden und Studenten zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Wahrung der Rechte des Volkes.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.